

Zu Tagesordnungspunkt 12 der Landessynode 21.-24. November 2011

Einbringung des Ratsbeschlusses zur Segnung von Menschen die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, Propst Helmut Wöllestein

Verehrter Herr Präses, liebe Schwestern und Brüder, meine Damen und Herrn

Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist die Regelung der Landessynode vom 9. Mai 2003. Diese wird nicht, wie von der Kreissynode Gelnhausen beantragt, in den Punkten 2 und 5 geändert, sondern komplett neu erstellt, und zwar so, dass es der Intension des Antrags aus Gelnhausen entspricht. Damals wurde beschlossen, Segnungen von gleichgeschlechtlichen Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft sind möglich, doch sie haben ihren Ort in der Seelsorge und nicht im öffentlichen Gottesdienst. Man folgte darin den Empfehlungen des EKD-Papiers „Mit Spannungen leben“ (1996) vor allem, um die Einheit der Kirche zu wahren und aus „Rücksicht auf den Leitbildcharakter von Ehe und Familie in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck“.

Zu dieser Synode hatte die Theologische Kammer im März 2003 mit dem Papier „Gottes Segen an den Übergängen des Lebens“ Argumente vorgelegt, die damals bereits eine Entscheidung für die öffentliche Segnung im Gottesdienst ermöglicht hätten.

Der Rat hat sich zwischen Juni 2010 und März 2011 erneut intensiv und ernsthaft mit den unterschiedlichen Aspekten des Themas beschäftigt.

In einem **ersten Schritt** haben wir festgestellt, dass die Überlegungen der Theologischen Kammer - noch einmal vortragen von Dr. Stock - seit 2003 in keinem Punkt überholt oder aktualisierungsbedürftig geworden sind. Wesentliche Inhalte sind in die schriftliche Begründung des Ihnen vorliegenden Beschlusses eingeflossen.

Ich hebe zusammenfassend hervor:

Im segnenden Handeln der Kirche kommt Gottes gnädige Rechtfertigung des sündigen Menschen (und das sind nach reformatorischer Einsicht alle – und zwar alle in gleicher Weise) am Ort seines individuellen Lebens zum Ausdruck. Der Segen konkretisiert sich jedoch stets in spezifischen Lebenssituationen, besonders an den Übergängen des Lebens. Er dient als Gottes Zuspruch und Anspruch in der nie abgeschlossenen Bildung einer persönlichen Identität, die auch in der sozialen, kulturellen und rechtlichen Gestaltung von gegebenen sexuellen Dispositionen ihren Ausdruck findet.

Die Entscheidung von Menschen, eine eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen, wird als Zeugnis gewertet für die Bereitschaft, im Zusammenleben ethische Verantwortung zu übernehmen im Sinne von Dauerhaftigkeit, Verlässlichkeit und lebenslanger personaler Bezogenheit. Die damit angestrebte Existenzweise kann als lebensdienlich angesehen werden, weil sie Bedingungen schafft für eine Generationen übergreifende Versorgung von Schutz- und Pflegebedürftigen.

Damals war ebenfalls festgestellt worden: Gottes Zuwendung zu einer Gruppe von Menschen stellt seine Zuwendung zu einer anderen nicht in Frage.

Dementsprechend sieht man das weit überwiegend gelebte und hochgeschätzte Leitbild von Ehe und Familie in Kirche und Gesellschaft nicht beeinträchtigt dadurch, dass Personen, die ihre Sexualität anders leben, analoge Beziehungsmuster in Verlässlichkeit, Vertrauen und Dauerhaftigkeit anstreben und diese nicht nur rechtlich sondern auch religiös einbinden wollen. Denn man kann darin auch eine Bestätigung der Gültigkeit des Leitbilds erkennen.

Mit den ergänzenden Bemerkungen zum Verfahren und zur kirchlichen Ordnung war somit vor acht Jahren bereits alles Nötige bedacht.

Trotzdem wurde vom Rat in einem zweiten Schritt noch einmal der biblisch **exegetische Befund** geprüft. In der Tat gibt es keine Stelle der Bibel, die eine positive Aussage zur Homosexualität trifft. Erst beim genauen Hinsehen differenziert sich die Lage. In wesentlichen Teilen der Heiligen Schrift, wie dem Dekalog und den

Evangelien, ist von Homosexualität überhaupt keine Rede. Die einzelnen Stellen im Alten Testament sind in hohem Masse vom kulturellen und sozialen Kontext ihrer Zeit und Welt abhängig, dies wurde uns von Prof. Friedhelm Hartenstein in weiter Übereinstimmung mit der wissenschaftlichen Exegese vorgetragen. So geht es zum Beispiel Gen. 19 und Ri. 19 viel mehr um die Verurteilung der Verletzung des Gastrechts sowie von Inzest und sexueller Gewalt. An anderen Stellen (3. und 5. Buch Mose) dient das Verbot der Abgrenzung von fremdreligiösen Kultpraktiken wie der Transvestie und der Tempelprostitution; oder es geht um den besonderen Schutz der weiblichen Familienmitglieder. Gewiss wird man auch die Bedeutung der Zeugung von Nachkommen als Teilhabe des alten Gottesvolkes an der Heilsgeschichte konstatieren müssen. Die aber hat nun gerade für Christen mit der Geburt des einen Gottessohnes eine Wende erfahren, so dass wir Sexualität unabhängig von der Zeugung und erst recht unabhängig von der Heilsgeschichte als gute Schöpfungsgabe Gottes begreifen. Römer 1, die wichtigste Stelle im Neuen Testament, will vor allem den sündigen, begehrlischen Selbstbezug des Menschen deutlich machen und wählt als ein Beispiel dafür neben anderen bestimmte Formen der Homosexualität, um am Ende zu resümieren: „alle haben gesündigt“. Jede Liebe bedarf der Erlösung und der verantwortlichen ethischen Gestaltung. Dafür aber ist das acht Mal in der Bibel genannte Liebesgebot eindeutig der allein gültige Maßstab. Das reformatorische Prinzip „allein die Schrift“, bedeutet eben nicht, dass einzelne Stellen über das Zeugnis von Jesus Christus als Mitte der Schrift gestellt werden dürfen.

Mit Rücksicht auf die Einheit der Kirche wurden als nächstes **evangelikale Positionen** wahrgenommen. Auch dort haben sich Einstellungen in den letzten Jahren geändert. Der Präses des Gnadauer Verbandes, Dr. Michael Diener kann zwar weiterhin „ zu praktizierter Homosexualität kein Ja finden. Sie ist Sünde und steht unter dem Gericht Gottes“. Andererseits räumt er ein, dass „Christen in dieser Frage zu einer anderen Wertung und Gewichtung gelangen“, dass man mit dieser Differenz leben und miteinander um die Wahrheit ringen müsse, ohne die Kirchenmitgliedschaft aufzugeben. Den Bekenntnisstand sieht er nicht berührt. Wörtlich im Februar 2011:

„Es genügt nicht, einschlägige Bibelstellen zu zitieren. Wir müssen uns auch fragen, wie wir damit umgehen, dass sich die gesamtgesellschaftliche Einstellung zu dem Thema grundlegend geändert hat und Menschen nun schon in zweiter und dritter Generation in einem vollkommen natürlich erfahrenen homosexuellen Umfeld leben und aufwachsen.“ Noch weitergehend das Resümee eines anderen hochqualifizierten Gesprächspartners, der eine Ablehnung der Segnung im Rahmen der Seelsorge nicht mehr verteidigen kann, jedoch eine gottesdienstliche Trauung für nicht denkbar hält.

Sodann trug die bundesdeutsche Altmeisterin der **Ehe- und Familiensoziologie** Profn. Rosemarie Nave-Herz etwas zur statistischen Vermessung der Landschaft bei: Nach einer vorsichtigen Schätzung werden in Deutschland ca. 4% der Bevölkerung zwischen 18 und 59 Jahren als männliche und 2% als weibliche Homosexuelle gezählt. 2009 waren es ca. 63 Tausend gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, wieder mehr Männer als Frauen. Das entspricht 0,2% aller Haushalte davon gehen wiederum nur 11,9% eine eingetragene Partnerschaft ein, also etwa 13 Tsd. – statistisch gesehen eine winzige Minderheit. Es sind eher junge Leute, sie leben häufig in großen Städten, sind gut ausgebildet und verdienen viel. Ca. 13 Tsd. Kinder leben mit gleichgeschlechtlichen Paaren zusammen, davon 86% bei Frauen – in der Regel sind es Kinder aus früheren Hetero-Beziehungen. Explizite Kinderwünsche werden von den Paaren selten geäußert. Die Kinder entwickeln sich ebenso gut wie in anderen Familien und werden nicht häufiger homosexuell. Bei Paaren, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft anstreben, spielt die Familienorientierung, das Vorhandensein von Kindern oder die Schaffung zuverlässiger Verhältnisse ähnlich wie bei Heterosexuellen Paaren eine motivierende Rolle. Für eine öffentliche Segenshandlung sieht Nave-Herz religiöse Bedürfnisse und den Wunsch nach Darstellung der Lebensform im sozialen Kontext als Motive. In einem anderen Vortrag – vor der Liturgischen Kammer im Kontext der Trauagende - stellte sie fest, dass das Leitbild von Ehe und Familie in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren eher an Plausibilität gewonnen hat und durch alternative Lebensformen nicht in Frage steht.

Zu guter Letzt präsentierte unsere stellvertretende Präses, Frau Christiane von der Tann, die **Entwicklung der Rechtsstellung eingetragener Lebenspartnerschaften**. Sie erinnerte an die vollständige Aufhebung des § 175 im Strafgesetzbuch erst im Jahr 1994. Schon im August 2001 trat dann das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft. 2002 hat das Bundesverfassungsgericht das neue Recht anerkannt und ein zu Gunsten der Ehe bestehendes „Abstandsgebot“ verneint. 2005 wurde das Lebenspartnerschaftsgesetz erheblich erweitert und fast vollständig dem Eherecht angeglichen. Im Beamtenrecht, bei der Sozialversicherung und im Arbeitsrecht gab es weitgehende Angleichungen. Weitere noch bestehende Ungleichbehandlungen wurden 2009/ 2010 vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt. Begründung ist, dass sich beide Formen durch eine auf Dauer angelegte rechtlich verbindliche gegenseitige Einstehensgemeinschaft auszeichnen. Es geht also nicht um eine Abwertung der Ehe, sondern gerade um die Anerkennung des besonderen Wertes, dass Menschen Verantwortung füreinander übernehmen. Ehe wird vom Bundesverfassungsgericht nach wie vor für höherwertig und förderwürdig gegenüber anderen lockeren, nicht verbindlichen Lebensformen angesehen, aber darin nicht von der eingetragenen Lebenspartnerschaft unterschieden.

Nun **zum Beschluss selbst**, der mit großer Mehrheit im Rat verabschiedete wurde:

Der erste Satz: „Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben“, also die und nur die „können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden.“ Auch wenn es andere Anfragen gibt, so wie bei heterosexuellen Paaren auch, die nach der neuerlichen Straffreiheit für kirchliche Segenshandlungen ohne vorausgehende zivilrechtliche Eheschließung sich von uns derartige Segensfeiern wünschen, setzen wir hier wie dort den öffentlich rechtliche Akt aus den hinreichend dargelegten Gründen voraus. Die entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

Sie „können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden“. Das ist der Dreh- und Angelpunkt des Beschlusses. Während die Synode 2003 die Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft grundsätzlich ermöglicht hat, wird hier der öffentliche Charakter betont. Hätte man formuliert sie „ können in einem

Gottesdienst gesegnet werden“, wären Fragen offen geblieben: Ist die Andacht zu dritt im Kontext der Seelsorge etwa kein Gottesdienst? Ebenfalls ungünstig wäre die Formulierung „in einem öffentlichen Gottesdienst“, weil evangelische Gottesdienste prinzipiell öffentlich sind. Also wird hier die Öffentlichkeit klar herausgestellt. Was keines Falls bedeutet, dass die Segnung als pastorale Handlung mit all den Gesprächen, die begleitend zu führen sind, aus dem Kontext der Seelsorge zu entlassen wäre. Auch damit wird die „Kontinuität zu vielfältigen Überlegungen innerhalb der Landeskirche“, wie es in der Begründung heißt gewahrt.

Zweiter Absatz. Einer der Partner muss evangelisch sein. Eine Voraussetzung, die auch für andere pastorale Handlungen gilt. Sodann: Pfarrerin oder Pfarrer können die Segnung aus Gewissensgründen ablehnen. Sie sind zunächst einmal zuständig, wenn eine der beiden zu segnenden Personen zu ihrer Gemeinde oder zu ihrem Bezirk gehört. Sie sollen sich auch bei der ersten Anfrage mit dem Kirchenvorstand beraten und das Gespräch mit den Kirchenältesten suchen, wie es unten zum Verfahren heißt. Ihre Gewissensentscheidung kann dadurch beeinflusst aber nicht davon abhängig gemacht oder einem Mehrheitsbeschluss untergeordnet werden. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der die Segnung nicht vornehmen kann, stellt nach der kirchlichen Ordnung ein Dimissoriale aus. Wie sonst auch entscheidet in Konfliktfällen die Dekanin oder der Dekan. Und schließlich: Die Segnung ist pfarramtlich zu dokumentieren. Hier ist an ein eigenes Register gedacht und an den Eintrag im Lebenspartnerschaftsbuch oder in einer kirchlichen Segnungs-Urkunde.

Dritter Absatz: Der Rat der Landeskirche - und damit die Liturgische Kammer als Ausschuss des Rates - wird beauftragt, geeignetes liturgisches Material zur Verfügung zu stellen.

Mehrere Elemente der neuen Regelung entsprechen der kirchlichen Kasualpraxis, besonders der Trauung. Gleichwohl gibt es Unterschiede: Rechtliche Bedingung ist die eingetragene Lebenspartnerschaft und nicht eine Eheschließung. Die Handlung selbst ist als Segnung zu bezeichnen und nicht als Trauung. Sie wird eigens registriert. Und ein gravierender Unterschied: Pfarrerinnen und Pfarrer sind nicht verpflichtet,

Segnungen vorzunehmen. Sie können dies in jedem Fall erneut ablehnen ohne dienstrechtliche Konsequenzen. Das ist anders bei den Kasualien, die zwar im Einzelfall aus Gewissensgründen, nicht aber insgesamt verweigert werden dürfen. Und schließlich, das liturgische Material - dabei ist nicht an eine agendarisch verpflichtende Ordnung gedacht - wird ebenfalls Texte und Formulierungen enthalten, die der unterschiedlichen Situation gerecht werden: Man wird anders als bei der Trauung nicht das Ehepaar begrüßen sondern Partnerinnen oder Partner. Man wird um Gottes Segen für die Partnerschaft bitten und nicht für die Ehe. Andererseits werden die drei nach reformatorischem Verständnis für eine Trauung konstitutiven Elemente auch hier unverzichtbar sein: Gottes Wort, Gebet und Segen.